

**Satzung  
über die Veränderungssperre für das Gebiet „Ehemalige Stallanlage Aschau“**

Aufgrund der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49, 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**§ 1  
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Ehemalige Stallanlage Aschau“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehend angegebenen Grundstücke

Gemarkung Aschau, Flur 1 und 4, Flurstücke 39/2, 36/6, 234/2,  
und Teilflächen der Flurstücke 234/1, 235/1, 235/2, 235/3, 236, 39/1

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Er ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3  
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) keine erheblichen oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegend öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

**§ 5  
Geltungsdauer**

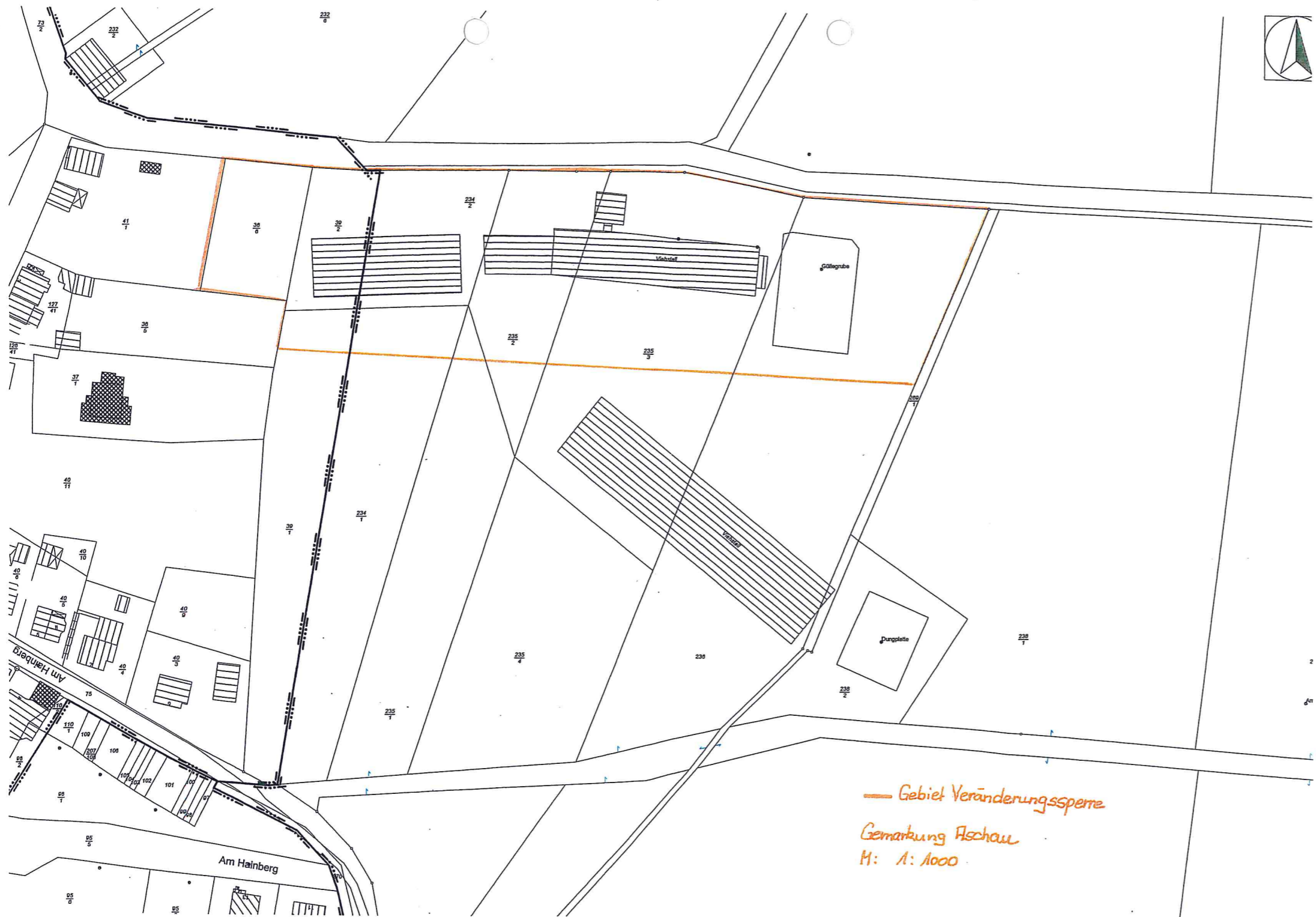
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Allendorf, den 29.8.2013.....

für die Gemeinde Allendorf

Denal.....  
Oertel  
Bürgermeister

(Siegel) 



— Gebiet Veränderungssperre  
Gemarkung Aschau  
M: 1:1000

